



Erstes Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050

Faktenblatt zur Vernehmlassung der Verordnungsänderungen

Die Neuregelungen auf Verordnungsstufe ergeben sich aus den vom Parlament beschlossenen Gesetzesänderungen ([BBl 2016 7683](#)). Dieses Faktenblatt zeigt die wichtigsten Neuerungen. Die Verordnungsänderungen treten voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft. Dies setzt allerdings voraus, dass das Stimmvolk das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 annimmt.

Energieverordnung wird aufgeteilt

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird die bisherige Energieverordnung neu auf drei separate Verordnungen aufgeteilt. Die Verordnungstexte sind verständlicher und schlanker gestaltet:

- **Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV):** Sie regelt die Verwendung der Mittel aus dem Netzzuschlag. Dies betrifft das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütung, die Investitionsbeiträge und die Unterstützung von bestehenden Grosswasserkraftanlagen.
- **Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV):** Sie regelt die energetischen Anforderungen an Anlagen, Fahrzeuge und Geräte.
- **Totalrevidierte Energieverordnung (EnV):** Sie enthält die restlichen Bestandteile der bisherigen Energieverordnung.

Nationales Interesse: Konkretisierung für Wasser- und Windkraftanlagen

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind gemäss neuem Energiegesetz im Grundsatz anderen Interessen von nationaler Bedeutung gleichgestellt. Die neue Energieverordnung legt für die Wasserkraft und Windenergie fest, ab welcher Grösse und Bedeutung neue und bestehende Anlagen den Status des nationalen Interesses erhalten. Dabei wird nicht nur die Brutto-Energieproduktion berücksichtigt, sondern auch, ob eine Anlage zeitlich flexibel produzieren kann – sprich steuerbar ist – und das Netz bei Bedarf entlasten kann.

Gemäss Energieverordnung sind bestehende Wasserkraftanlagen ab einer Produktionsleistung von 20 GWh/Jahr von nationalem Interesse, erweiterte oder erneuerte Anlagen ab 10 GWh/Jahr. Bedarfsgerecht steuerbare Anlagen sind von nationalem Interesse ab einer Produktionsleistung von 10 GWh/Jahr (Neuanlagen), erweiterte oder erneuerte steuerbare Anlagen ab 5 GWh/Jahr. Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer installierten Leistung von 100 MW von nationalem Interesse.

Windkraftanlagen oder Windparks (Windenergieanlagen in der Schweiz liefern zwei Drittel ihres Ertrags während der Wintermonate) sind von nationalem Interesses, wenn sie eine Stromproduktion von 10 GWh/Jahr erreichen.



Grosswasserkraft: Förderung des Zubaus, Unterstützung der bestehenden Produktion

Mit dem neuen Energiegesetz können Betreiber grosser Wasserkraftanlagen über 10 MW für neue Anlagen sowie Erweiterungen und Erneuerungen Investitionsbeiträge beanspruchen. Im Weiteren können Betreiber grosser bestehender Anlagen eine Prämie in Anspruch nehmen für den Strom, welchen sie am Markt unter den Gestehungskosten verkaufen müssen (Marktprämie). Der Bundesrat regelt in der neuen Energieförderungsverordnung (EnFV) die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Betreffend Finanzierung erhält die Grosswasserkraft eine Vorrangstellung: Die Verordnung sieht vor, dass die gesetzlich maximal möglichen Fördergelder der Grosswasserkraft auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Damit können bis zu 0,3 der total 2,3 Rappen Netzzuschlag pro Kilowattstunde für die Grosswasserkraft verwendet werden. Aufgrund der beschränkten Mittel des Netzzuschlagsfonds kann dies dazu führen, dass für andere Verwendungszwecke (wie das Einspeisevergütungssystem) entsprechend weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Förderung von Photovoltaikanlagen: Leistungsgrenzen für Einspeisevergütung und Einmalvergütung

Mit Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes werden mehr Mittel für die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen. Da die Warteliste für die Einspeisevergütung sehr lang ist und das Einspeisevergütungssystem Ende 2022 ausläuft, können dennoch nur noch wenige Anlagen auf der Warteliste ins System aufgenommen werden. Unter diesen Voraussetzungen haben Anlagen, die erst jetzt angemeldet werden, keine realistische Chance mehr, eine Einspeisevergütung zu erhalten.

Um dies aufzufangen, sieht die neue Energieförderungsverordnung (EnFV) vor, nur noch grosse Photovoltaikanlagen ab einer Leistung von 100 kW ins Einspeisevergütungssystem aufzunehmen. Die kleineren Photovoltaikanlagen ab einer Leistung von mindestens 2 kW können nur noch eine Einmalvergütung beanspruchen. So kann der aktuell rege Markt für Anlagen bis 30 kW erhalten werden. Neu können zudem auch Betreiber grosser Anlagen bis 50 MW die Einmalvergütung beantragen. Damit steht für diese künftig eine Alternative zur Einspeisevergütung zur Verfügung.

Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen: Abbau der Warteliste

Für den Abbaumechanismus der Photovoltaik-Warteliste für die Einspeisevergütung werden im Entwurf der Energieförderungsverordnung zwei Varianten vorgeschlagen:

a. Priorisierung bereits gebauter Anlagen

Bereits realisierte Anlagen können an die Spitze der Warteliste springen. Nach der momentanen Planung (Ende 2016) könnten so alle Projektanten mit Anlagen ab 100 kW, die sich bis Ende 2013 für die Einspeisevergütung angemeldet und ihre Anlagen bis Ende 2014 in Betrieb genommen haben, von der Einspeisevergütung profitieren.

b. Abbau Warteliste nach Anmeldedatum (wie bisher)

Der Abbau der Anlagen ab 100 kW auf der Warteliste erfolgt anhand des Anmeldedatums, unabhängig davon, ob die Anlage bereits gebaut wurde. In diesem Fall ist keine Aussage möglich, bis zu welchem Anmeldedatum die Warteliste abgebaut werden kann. Es ist aber bereits absehbar, dass nur einige Hundert Anlagen in das Einspeisevergütungssystem aufgenommen werden können.



Stromkennzeichnung: Vollständige Deklarationspflicht mit Herkunftsnachweisen

Bereits heute müssen für die Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern Herkunftsnachweise verwendet werden. Bisher war es möglich „nicht überprüfbare Energieträger“ (sogenannten Graustrom) auszuweisen, wenn keine Nachweise vorhanden sind. Neu ist dies nicht mehr zulässig: Neu muss jede einzelne gelieferte Kilowattstunde Strom mit Herkunftsnachweisen belegt werden. Wer Endkunden mit Strom beliefert, muss künftig also immer auch die entsprechende Menge an Herkunftsnachweisen entwerfen.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Wer selber Strom produziert, darf ihn auch selber verbrauchen. In der Praxis schliessen sich bereits heute Endverbraucher in der Umgebung einer Anlage zum Eigenverbrauch des vor Ort produzierten Stroms zusammen. Durch solche Zusammenschlüsse kann dezentral produzierte Energie effizient genutzt werden. In der Energieverordnung werden die Verantwortlichkeiten zwischen Grundeigentümer, Anlagenbetreiber, Mieter und Pächter geregelt. Insbesondere sollen Mieter und Pächter aufgrund ihrer meist schwächeren Verhandlungsposition in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mit Grundeigentümern geschützt werden.

Zielvorgaben für CO₂-Emissionen von Fahrzeugen

Das revidierte CO₂-Gesetz sieht eine weitere Absenkung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen vor: Bis Ende 2020 sollen die CO₂-Emissionen von neu in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km sinken, jene von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern auf durchschnittlich 147 g CO₂/km.

Der Entwurf zur Revision der CO₂-Verordnung regelt, welche Anteile der Neuwagenflotte für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen in den Referenzjahren 2020 bis 2022 massgeblich sind (Phasing-in). Die genannten Zielwerte müssen demnach erst im Jahr 2023 vollständig erreicht werden. Zudem soll bis 2022 eine Mehrfachgewichtung von besonders effizienten Fahrzeugen möglich sein (Super Credits).